

§ 43

Schlußbestimmungen

(1) Für die Verträge zwischen dem Auftraggeber (Investträger) und dem Hauptauftragnehmer (VEB KCA) einerseits und dem Hauptauftragnehmer (VEB KCA) und den Auftragnehmern (Leitbetriebe des Maschinenbaues) andererseits gelten die Liefer- und Leistungsbedingungen im gleichen Umfange. Für die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachauftragnehmer gelten die Liefer- und Leistungsbedingungen nur, wenn der Nachauftragnehmer Leistungen in Form kompletter Teilanlagen oder Hauptgruppen für Teilanlagen erbringt.

(2) In den §§ 7, 9 Abs. 2, 16, 17 Absätze 3 und 4, 18 Absätze 1 und 2, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38 Abs. 3, 40 und 41 tritt bei den Verträgen zwischen dem Hauptauftragnehmer und dem Auftragnehmer an die Stelle des Auftraggebers der Hauptauftragnehmer und an die Stelle des Hauptauftragnehmers der Auftragnehmer.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für verarbeitetes Obst und Gemüse.**

Vom 28. März 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind allen Verträgen im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes zugrunde zu legen, welche die Lieferung von

1. Obstkonfitüren und Marmeladen,
2. Obstgelees,
3. Pflaumenmus,
4. Obstpulpen und Obstmark,
5. Kernobstsäften, Süßmosten, leicht gesüßten Säften, Obstdicksäften, Gemüsesäften, Fruchtsirupen, Obstkonzentraten, Obstgetränken,
6. Obstkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
7. Gurken- und Tomatenkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
8. Gemüse- und Pilzkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
9. Trockengemüse, Trockenobst,
10. Sauerkraut,
11. Salzgurken,
12. Salzbohnen, Salztomaten,
13. Gemüse in Essig,
14. **Feinfrost (Obst, Gemüse und tischfertige Erzeugnisse),**

15. tischfertigen Konserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen zum Gegenstand haben.

(2) Für Verträge zwischen dem Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen des § 5.

§ 2

Vertragsabschluß

Der Besteller hat dem Lieferer bis zum 3. Januar für das darauffolgende Jahr seinen Bedarf mengen- und sortenmäßig durch das Angebot zum Abschluß eines vorbereitenden Vertrages zu unterbreiten. Der Lieferer ist zum Abschluß vorbereitender Verträge verpflichtet.

§ 3

Liefertermine

(1) Im vorbereitenden Vertrag sind mindestens Quartale als Liefertermine zu vereinbaren.

(2) Die Liefertermine sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals durch Vereinbarung zu spezifizieren, soweit die Partner nicht einen anderen Termin vereinbaren.

(3) Die Liefertermine sind für die einzelnen Lieferungen möglichst gleichmäßig über das Quartal zu verteilen. Soweit die Produktion oder der Anfall des Bedarfes saisonbedingt ist, sind die Liefertermine unter Berücksichtigung der Saisonbedingungen zu vereinbaren.

(4) Der Direktbezug des Einzelhandels von der Produktion ist nicht an Mindestmengen gebunden. Der Vertragsabschluß erfolgt im Rahmen der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79).

§ 4

Vorfristige Lieferung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, für die durch vorbereitende Verträge gebundenen Mengen Feinfrost-erzeugnisse die erforderlichen Kühlflächen zu mieten. Er ist verpflichtet, bis zur Auslastung seiner gemieteten Lagerkapazität vorfristige Lieferungen entgegenzunehmen. Die Bezahlung erfolgt unter Beachtung der vereinbarten Liefertermine.

(2) Im übrigen gelten für vorfristige Lieferungen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Qualität

Für die Qualität der in den Verträgen vereinbarten Erzeugnisse sind die Anordnung vom 5. Juli 1956 über die Normativbestimmungen für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 164 des Gesetzblattes) sowie die im Vertrag zusätzlich vereinbarten Bestimmungen verbindlich.

§ 6

Garantie

(1) Der Hersteller übernimmt gegenüber den Handelsorganen und Großverbrauchern die Garantie, daß die in seinem Betrieb hergestellten Erzeugnisse gemäß Abs. 2, sachgemäße Behandlung gemäß § 7 vorausgesetzt, in ihrer Haltbarkeit und Qualität während der Lagerung innerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Herstellerbetrieb übernimmt eine Haltbarkeitsgarantie:

1. bei sterilen Obstkonserven über insgesamt 12 Monate,